

Nebenjobs von Lehrern

Beitrag von „annaausbayern“ vom 12. Juni 2017 11:11

Hallo,

ich bin neu hier und hab mich angemeldet, weil ich gerne eure Meinung zu folgendem Thema hören möchte. Ich bin seit kurzem verbeamtete Lehrerin an einer Berufsschule in Bayern. Davor habe ich auch das Referendariat in Bayern gemacht.

Ich liebe meinen Job, er fordert mich und ich habe sehr nette Kollegen. Trotzdem spiele ich mit dem Gedanken, noch etwas "nebenher" zu machen - einfach um aus dem ganzen "Schulalltag" zwischendurch auch mal rauszukommen. Ist es machbar/ üblich, nebenher noch an der IHK Akademie als Vortragende zu arbeiten oder sollte man das als Lehrer besser nicht machen? Was habt ihr denn sonst noch so für Nebentätigkeiten? Ich mache auch sehr viel Sport und könnte mir vorstellen, hier nebenbei als Trainer zu arbeiten. Außerdem habe ich eine abgeschlossene Coaching Ausbildung, auch damit könnte man eventuell was machen. Ich bin nur so unschlüssig, möchte jetzt aber keine Umfrage unter meinen direkten Kollegen starten (ich glaub die meisten machen ohnehin nichts nebenher), um kein "die ist untermordert, geben wir ihr mehr Arbeit" oder "macht die ihre Arbeit überhaupt gut, wenn sie soviel Zeit hat?" loszutreten...

Danke für eure Ideen/ Meinungen! 

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 12. Juni 2017 11:31

Bei uns machen einige was nebenher. Das können Reitkurse, Sportkurse, Mitarbeit an Schulbüchern, .. sein. Manche dieser Beschäftigungen sind fast jedes Wochenende, manche sind in den Ferien, manche nur ein, zwei Mal pro Jahr.

Ob es machbar ist, hängt von dir ab.

Beitrag von „Yummi“ vom 12. Juni 2017 11:42

Beitrag von „MaraS“ vom 12. Juni 2017 12:30

Aushilfe im Rettungsdienst, Erste Hilfe-Kurse, Mitarbeit an Schulbüchern - ich kenne auch jemanden, der nebenbei promoviert hat. Eine Kollegin wollte sich als Heilpraktikerin für Psychotherapie nebenbei selbstständig machen - was daraus geworden ist, weiß ich nicht. Trainertätigkeit kenne ich insbesondere von Sportlehrern. Lehrer mit Lehraufträgen an der Uni habe ich auch schon kennengelernt.

Beitrag von „Thamiel“ vom 12. Juni 2017 13:17

Ehrenamtliche Vereinsarbeit (Trainer, Orga und Co.), mein nächstes größeres Projekt ist das grüne Abitur. Es finden sich immer interessante Dinge zum Abschalten vom Vormittag 😊

Beitrag von „Conni“ vom 12. Juni 2017 17:19

Ich habe gar keine Zeit und Kraft mehr, mich nebenberuflich oder ehrenamtlich zu engagieren, wenn ich die Arbeit einigermaßen schaffen möchte.

Beitrag von „Thamiel“ vom 12. Juni 2017 19:21

Das find ich aber grenzwertig. Das bedeutet ja dann zwangsläufig, dass man seine Lebensfreude auch zwingend in der Arbeit finden muss. Gibt sicher Leute, die schaffen das.

Beitrag von „putzmunter“ vom 12. Juni 2017 20:23

Wenn deine Lehrertätigkeit dir Zeit lässt für eine Nebentätigkeit, dann mach es doch. Man braucht ja auch was anderes als nur Lehrersein. Die meisten Kollegen verfolgen z. B. Hobbys, die sie als erfüllend empfinden. Ich selber habe einen Lehrauftrag und arbeite mit internationalen Studenten. Das bedeutet mir SEHR viel.

Es gibt auf jeden Fall auch bürokratische Aspekte: Nebentätigkeit (in NRW) muss beantragt und genehmigt werden, die Schulleitung muss sie befürworten, und das Finanzamt interessiert sich für deine Einnahmen, egal wie gering sie sind oder nicht sind.

Wie gesagt, in NRW. Keine Ahnung, wie es in anderen Bundesländern ist.

Beitrag von „puntino“ vom 12. Juni 2017 20:48

Zitat von putzmunter

Es gibt auf jeden Fall auch bürokratische Aspekte: Nebentätigkeit (in NRW) muss beantragt und genehmigt werden, die Schulleitung muss sie befürworten, und das Finanzamt interessiert sich für deine Einnahmen, egal wie gering sie sind oder nicht sind.

Wie gesagt, in NRW. Keine Ahnung, wie es in anderen Bundesländern ist.

Das würde ich für NRW so nicht stehen lassen wollen.

Nicht genehmigungspflichtig sind gem. § 9 NtV schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten und Vortragstätigkeiten; diese sind gem. § 10 NtV lediglich anzugeben. Als Beamter muss man andere Tätigkeiten tatsächlich genehmigen lassen. Wenn man allerdings nicht verbeamtet ist, muss man eine Nebentätigkeit generell nur anzeigen (§ 3 Abs. 4 TV-L).

Beitrag von „annaausbayern“ vom 13. Juni 2017 14:41

Vielen Dank für eure Beiträge!

Ich werde denk ich in Richtung Erwachsenenbildung schauen, was da so möglich wäre. Da ich ja Berufsschullehrerin bin mit Fachbereich Wirtschaft würde ich meinen, dass das passen könnte. Und dann probier ich es einfach mal ein Halbjahr lang 😊 ...

Beitrag von „annaausbayern“ vom 11. Juli 2017 16:51

Jetzt hab ich doch glatt noch eine Frage, die damit zusammen hängt. Ich habe nun das Angebot einer IHK Niederlassung, da noch ca. 70 Stunden pro Schuljahr ab Herbst abends bzw. hin und wieder samstags zu unterrichten. Vortragstätigkeiten sind ja nun eigentlich genehmigungsfreie Tätigkeiten. Wie gehe ich nun korrekt vor, muss ich dennoch meinen Direktor fragen oder zumindest Bescheid geben?

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 11. Juli 2017 22:46

Es ist jede Form von Nebentätigkeit, die vergütet wird, der Schulleitung mitzuteilen. Die Schulleitung kann dann - in Kontakt zum RP - entscheiden, ob diese Nebentätigkeit deine Fähigkeit mit voller Kraft im staatlichen Auftrag Kinder zu unterrichten, einschränkt. Schriftstellerische, künstlerische und Vortragstätigkeiten sind zwar genehmigungsfrei - ein Lehrauftrag zählt jedoch nicht als "Vortrag", sondern als genehmigungspflichtige Tätigkeit.

Das RP kann dich sogar zur Abgabe deines Honorares verdonnern. Da nützt auch Unwissenheit nichts.

Infos sind hier zu finden:

<http://www.autenrieths.de/links/lehrerberuf.htm#nebenjob>

Aus einem der dort verlinkten Texte:

Zitat

Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit stellen

Der Rechtsanspruch auf die Genehmigung wird in der Praxis gern übersehen. So verweisen Vorgesetzte insbesondere im Gespräch gelegentlich darauf, dass die Nebentätigkeit der Genehmigung bedürfen. Lassen Sie sich von solchen Auskünften nicht abhalten, dennoch einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Entscheidung des Dienstherrn über den Antrag ist ein Verwaltungsakt, der gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden kann.

Ein gesetzlicher Versagungsgrund liegt gemäß § 65 Abs. 2 S. 1 BBG vor, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gegeben:

- Durch Art und Umfang der Nebentätigkeit wird die Arbeitskraft so stark in Anspruch genommen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (§ 65 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BBG). Dies ist regelmäßig zu unterstellen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet (so genannte Fünftel-Vermutung gemäß § 65 Abs. 2 S. 4 BBG).
- Durch die Nebentätigkeit ist ein Widerstreit mit dienstlichen Pflichten möglich (§ 65 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BBG).
- Die Nebentätigkeit betrifft behördeninterne Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BBG).
- Durch die Nebentätigkeit kann die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Beamten beeinflusst sein (§ 65 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BBG).
- Die Ausübung der Nebentätigkeit kann künftig zu einer wesentlichen Einschränkung der dienstlichen Verfügbarkeit des oder der Beamten führen (§ 65 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BBG).
- Die Nebentätigkeit ist dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich (§ 65 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BBG).

Sofern einer dieser Versagungsgründe vorliegt, darf die Dienstbehörde eine Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit grundsätzlich nicht erteilen. Umgekehrt hat der Antragsteller jedoch einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, sofern keiner dieser Versagungsgründe zutrifft.

Nebentätigkeit als Zweitberuf

Mit dem Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz wurde die so genannte Zweitberufsklausel eingeführt (§ 65 Abs. 2 S. 3 BBG). Sie soll gewährleisten, dass Beamtinnen und Beamte sich mit voller Hingabe ihrem Beruf widmen. Nach der Zweitberufsklausel ist es in der Regel ebenfalls als Versagungsgrund anzusehen, wenn sich die Nebentätigkeit als Ausübung eines Zweitberufes erweist.

Wann eine Nebentätigkeit die unzulässige Ausübung eines Zweitberufes darstellt, ist nach den für das Beamtenverhältnis verfassungsrechtlich

vorgegebenen Grundsätzen der Hauptberuflichkeit und der vollen Hingabe zum Beruf zu beurteilen. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, die durch eine Gesamtbewertung getroffen wird. Als Entscheidungshilfe dienen folgende im Rundschreiben des BMI zur Durchführung des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom 3.9.1997

- D 11 - 210 295/33 a genannten Kriterien:
- Gewerbsmäßige Dienst- und Arbeitsleistung (mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte und zumeist auf ständige Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit). Nicht davon erfasst sind Nebenerwerbslandwirte und -winzer. Denn sie führen in aller Regel einen ererbten Betrieb fort, und ihre Tätigkeit ist weniger auf Gewinnerzielung ausgerichtet als auf eine angemessene Bewirtschaftung und Pflege von Grund und Boden. Keine erwerbsmäßige Dienst- und Arbeitsleistung sind aus Gefälligkeit übernommene Tätigkeiten, da diese zumeist nur gelegentlich und aufgrund einer besonderen Verbindung zum „Auftraggeber“ (z. B. Verwandtschaftsverhältnis) ausgeübt werden.
- Umfang der Nebentätigkeit (durchschnittliche zeitliche Inanspruchnahme gemessen am vorgesehenen Gesamtzeitraum der Nebentätigkeit).
- Dauer der Nebentätigkeit (Länge des Gesamtzeitraums, über den die Ausübung der Nebentätigkeit beabsichtigt ist).
- Häufigkeit (Regelmäßigkeit, mit der die Nebentätigkeit innerhalb des beabsichtigten Gesamtzeitraums ausgeübt werden soll).

Die Fünftel-Vermutung als Versagungsgrund

Gemäß § 65 Abs. 2 S. 2, Nr. 1 BBG ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen, wenn der Beamte durch Art und Umfang seiner Nebentätigkeit(en) in seinen dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Dieser offen formulierte Versagungsgrund wird durch die so genannte Fünftel-Vermutung in § 65 Abs. 2 S. 4 BBG konkretisiert. Die Fünftel-Vermutung stellt klar, wann der zeitliche Umfang einer Nebentätigkeit in der Regel zu einer Behinderung der dienstlichen Pflichten führt. Das Gesetz geht grundsätzlich von der Vermutung aus, dass ein Beamter seine Dienstpflichten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann, wenn seine zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit in der Woche überschreitet.

Alles anzeigen

Beitrag von „fossi74“ vom 11. Juli 2017 23:38

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das RP kann dich sogar zur Abgabe deines Honorares verdonnern. Da nützt auch Unwissenheit nichts.

Dieser oft gehörte Unsinn wird durch ständige Wiederholung nicht wahrer. Ich lass mich gern korrigieren, aber bitte mit Quellenangabe.

Beitrag von „fossi74“ vom 11. Juli 2017 23:40

Zitat von annaausbayern

Jetzt hab ich doch glatt noch eine Frage, die damit zusammen hängt. Ich habe nun das Angebot einer IHK Niederlassung, da noch ca. 70 Stunden pro Schuljahr ab Herbst abends bzw. hin und wieder samstags zu unterrichten. Vortragstätigkeiten sind ja nun eigentlich genehmigungsfreie Tätigkeiten. Wie gehe ich nun korrekt vor, muss ich dennoch meinen Direktor fragen oder zumindest Bescheid geben?

Du musst ihn fragen. Unterricht an der IHK ist keine Vortragstätigkeit. Bei 70 Stunden im Schuljahr (also ca. zwei pro Schulwoche) dürfte das aber kein Problem sein. Als Angestellte müsstest Du übrigens nicht fragen, sondern nur Bescheid geben. Kann ja nicht nur Nachteile haben, nur angestellt zu sein.

Beitrag von „annaausbayern“ vom 12. Juli 2017 21:47

Danke für eure Antworten, das hilft mir schon sehr weiter!!

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 12. Juli 2017 23:23

Es ist jede Form von Nebentätigkeit, die vergütet wird, der Schulleitung mitzuteilen. Die Schulleitung kann dann - in Kontakt zum RP - entscheiden, ob diese Nebentätigkeit deine Fähigkeit mit voller Kraft im staatlichen Auftrag Kinder zu unterrichten, einschränkt. Schriftstellerische, künstlerische und Vortragstätigkeiten sind zwar genehmigungsfrei - ein Lehrauftrag zählt jedoch nicht als "Vortrag", sondern als genehmigungspflichtige Tätigkeit.

Das RP kann dich sogar zur Abgabe deines Honorares verdonnern. Da nützt auch Unwissenheit nichts.

Infos sind hier zu finden:

<http://www.autenrieths.de/links/lehrerberuf.htm#nebenjob>

Zitat von fossi74

Dieser oft gehörte Unsinn wird durch ständige Wiederholung nicht wahrer. Ich lass mich gern korrigieren, aber bitte mit Quellenangabe.

googelst du nach "ablieferungspflicht nebentätigkeit". Beamtenbesoldung und Landesbeamtenrecht sind Landesrecht, daher hat jedes Bundesland eigene Ausführungsbestimmungen. Grundlage ist in Ba-Wü §62 LBG ff.

Beispielentscheidung (Bundesverfassungsgericht - unanfechtbar):

<http://www.spiegel.de/lebenundlernen...n-a-463285.html>

Beitrag von „fossi74“ vom 13. Juli 2017 08:10

Zitat von Wolfgang Autenrieth

googelst du nach "ablieferungspflicht nebentätigkeit".

Die gilt für Nebentätigkeiten **im öffentlichen Dienst**.

Ich zitiere:

"Die Ablieferungspflicht besteht grundsätzlich - also unbesehen der rechtlichen Details und der gesetzlich vorgesehenen Freigrenzen - ausschließlich bei Vergütungen, die im Rahmen folgender Nebentätigkeiten bezogen werden (§ 64 Abs. 3 LBG):

- Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt werden
- Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstherrn

- Nebentätigkeiten, die den Beamten „mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung“ übertragen wurden"

Quelle: "Das Nebentätigkeitsrecht in Baden-Württemberg",
<https://www.gpabw.de/fileadmin/user...3/mit012013.pdf>

- zumindest für Bayern ist die Regelung weitgehend identisch, für die Restländer wird sie sich kaum grundlegend unterscheiden.

Das von Dir zitierte BVerfG-Urteil ist u.a. schon deswegen nicht verallgemeinerbar, weil im vorliegenden Fall die Steuerberaterkammer als öffentlich-rechtliche Einrichtung eingestuft wurde. § 64 Abs. 3 LBG B-W ist da sehr eindeutig.

Beitrag von „annaausbayern“ vom 31. Juli 2017 13:25

Also falls es jemanden interessiert, ich musste es natürlich genehmigen lassen, ging relativ problemlos und natürlich muss natürlich nichts meines Zusatzverdienstes abliefern. Bei uns hieß es, dass Kurse an diversen Weiterbildungseinrichtungen üblicherweise problemlos bewilligt werden, Gastronomie z.B. oder die Mithilfe bei Veranstaltungen mittlerweile eher schwieriger. Ich bin aber nicht sicher, ob das von unserer Schulleitung ausgeht oder allgemein in Bayern so ist...